

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2296/12

Titel

Festlegung aus der öffentl. Sitzung des BuV vom 12.11.12 zum TOP 8.2 - sonstige Informationen, hier: Planfeststellungsverfahren Eisenbahnüberführung Leipziger Straße

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. Zu welchem Zeitpunkt wird die Stadt das Abwägungsergebnis zum Planfeststellungsverfahren EÜ Leipziger Straße erhalten; wie ist hier der aktuelle Stand?

Der Planfeststellungsbeschluss wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, d. h. zum Ende des Anhörungsverfahrens erlassen. Der Zeitraum ist abhängig von Anzahl und Inhalt der Einwendungen. Eine gesetzliche Frist gibt es dafür nicht. Der Zeitpunkt für die Feststellung des Planes für die Eisenbahnüberführung Leipziger Straße steht nach Aussage des Thüringer Landesverwaltungsamtes noch nicht fest.

2. Wie erhalten alle Betroffene Kenntnis vom Abwägungsergebnis zum Planfeststellungsverfahren?

Gemäß §74 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) ist der Planfeststellungsbeschluss den bekannten Betroffenen und den Einwendern zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Gemeinde zwei Wochen zur Einsicht nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Weiter heißt es im §74 VwVfG, dass bei mehr 50 als Zustellungen, die Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden können. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde bekannt gemacht werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

3. Wie ist der weitere Verfahrensweg?

Nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann innerhalb von einem Monat Klage erhoben werden. Da das Abwägungsergebnis zur Stellungnahme der Stadt im Planfeststellungsverfahren noch nicht bekannt ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage über den weiteren Verfahrensweg getroffen werden.

Anlagen

Unterschrift Amtsleiter 66

Datum